Satzung des Marktes Kühbach über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung Bahnhof)

Vom 04. Dezember 2013

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt der Markt Kühbach folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:
Fl.-Nrn. 111/5, 111/6, 111/7, 111/11, 111/35 und 111/38 der Gemarkung Unterbernbach.
Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Kühbach ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3
Begründung

Die Satzung wird erlassen, um die infrastrukturelle Erschließung des Bahnhofes im Ortsteil Radersdorf zu sichern bzw. zu verbessern und städtebaulich gebotene Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Bahnhofes durchführen zu können.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kühbach, den 04.12.2013 (Siegel)
Markt Kühbach

. . . . . .
Johann Lotterschmid
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Kühbach

Marktplatz 3; 86556 Kühbach, Tel.: 08251/8785-0; Fax: -29; e-mail: info@vg-kuehbach.de

Markt Kühbach	Gemarkung:	Unterbernbach	Bearbeitet:	H. Schäffler
	Maßstab:	1:1500	Datum:	24.Okt 2013

Die Angaben entsprechen dem Stand der ausstellenden Behörden, soweit sie zum Zeitpunkt des Ausdrucks bekannt waren. Maße sind vor Ort zu überprüfen.